

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Soldatenversorgungsgesetz §§ 6,8; Arbeitsplatzschutzgesetz §§ 12, 6; BBiG § 15

- Leitsätze:
1. Die Wehrdienstzeit des Soldaten auf Zeit (Grundwehrdienst und zu einem Drittel auch sonstige Wehrdienstzeiten) wird nach § 8 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht in jedem späteren Arbeitsverhältnis, sondern nur in dem ersten auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis angerechnet, das der Zeitsoldat nach Beendigung seines Wehrdienstes begründet.
 2. Die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit setzt voraus, daß das Arbeitsverhältnis im Anschluß an die Entlassung aus dem Wehrdienst begründet worden ist.
 3. Hat der ehemalige Soldat nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst eine auf ein halbes Jahr befristete Praktikantenzeit absolviert, die der Vorbereitung für den zunächst erstrebten Beruf des Bauingenieurs dienen sollte, ändert er aber anschließend sein Berufsziel und bewirbt sich bei einem anderen Arbeitgeber um Einstellung, so bleibt die Praktikantenzeit für die Frage, ob der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an die Wehrdienstzeit begonnen hat, außer Betracht.

Aktenzeichen: 5 AZR 427/73

Urteil des BAG vom 22. Mai 1974 LAG Frankfurt/Main



5 AZR 427/73

6 Sa 763/72 Frankfurt/Main

Verkündet am
22. Mai 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heitherr sowie die ehrenamtlichen Richter Knepper und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Mai 1973 - 6 Sa 763/72 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Die Urteilsformel wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger ab 6. Juni 1970 zwanzig Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen hat.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Anrechnung der Bundeswehrdienstzeit des Klägers auf dessen Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und über die sich hieraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der Gehaltseinstufung des Klägers und etwaiger Nachzahlungsverpflichtungen der Beklagten. Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der am 20. Oktober 1944 geborene Kläger diente aufgrund freiwilliger Verpflichtung vom 1. April 1965 bis zum 31. März 1967 als Soldat auf Zeit in der Bundeswehr. Er hat während der gesamten Zeit aktiven Dienst bei der Truppe geleistet; eine Fachausbildung hat er bei der Bundeswehr nicht erhalten.

Nach Beendigung des Wehrdienstes absolvierte der Kläger vom 12. April 1967 bis zum 30. September 1967 zur Vorbereitung auf das Studium des Bauingenieurwesens ein Praktikum bei einer Baufirma J in L. Ab Oktober 1967 setzte er - nach seiner Darstellung bis zum 16. Dezember 1967, nach Darstellung der Beklagten bis zum 29. Februar 1968 - seine Tätigkeit in demselben Betrieb als Bauhilfsarbeiter fort.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1967 bewarb sich der Kläger bei der Beklagten um Ausbildung als Flugzeugführer. In dem hierbei eingereichten Lebenslauf hat er u.a. ausgeführt, er habe sich jetzt nach langer Überlegung entschlossen, Flugzeugführer bei der Deutschen Lufthansa zu werden, da er während seiner Arbeit in L gemerkt habe, daß er für den Beruf des Bauingenieurs nicht geeignet sei.

Am 4. Dezember 1967 schlossen die Parteien einen Ausbildungsvertrag, aufgrund dessen der Kläger ab 1. März 1968 an einem Flugzeugführerlehrgang teilnahm. Nach erfolgreichem Abschluß dieses Lehrgangs am 6. Dezember 1969 wurde er vom selben Tage an als zweiter Offizier bei der Beklagten eingesetzt. Ab 1. Juli 1970 erhielt er entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt rückwirkend in Kraft getretenen Tarifvertrag Bordpersonal Nr. 8a die Bezüge eines ersten Offiziers in der ersten Gehaltsstufe.



- 3 -

Der Kläger meint, die Beklagte müsse ihm vom 6. Juni 1970 an - nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zum Betrieb - gemäß § 8 Abs. 3 SVG zwanzig Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit bei ihr anrechnen, nämlich 18 Monate Grundwehrdienst voll, die restlichen 6 Monate zu einem Drittel. Aus der Anrechnungsverpflichtung folgt nach Ansicht des Klägers, daß die Beklagte ihm bereits für Juni 1970 eine Nachzahlung gewähren und ihn ab 1. Juli 1970 gemäß dem Tarifvertrag Nr. 8a in die Gehaltsstufe 3 der ersten Offiziere einstufen müsse.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte ab 6. Juni 1970 zwanzig Monate seiner Wehrdienstzeit auf seine Betriebszugehörigkeit anzurechnen hat;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.220,-- DM brutto nebst Zinsen zu zahlen;
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger während seines Dienstes als erster Offizier in Zukunft für die Zeit von November 1972 an in der Gehaltsstufe 5 mit dem Dienstalterssteigerungsdatum 6. April, erstmals 6. April 1973, zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Wehrdienstzeit gemäß § 8 Abs. 3 SVG seien nicht erfüllt, weil der Kläger nicht im unmittelbaren Anschluß an seine Entlassung aus der Bundeswehr in ihre Dienste eingetreten sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der ehemalige Soldat könne nach Beendigung der Bundeswehrzeit die Anrechnung des Wehrdienstes gemäß § 8 Abs. 3 SVG lediglich bei dem Betrieb fordern, in den er zuerst nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr eingetreten sei, wobei eine bloß vorübergehende berufsfremde Beschäftigung - allenfalls bis zur Dauer von sechs Monaten - außer Betracht bleibe.



Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil dem Feststellungsantrag zu 1) stattgegeben. Es meint zwar auch, daß eine Anrechnung gemäß § 8 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 2 SVG nur in dem Betrieb in Betracht kommt, in den der ehemalige Soldat im Anschluß an seine Dienstzeit bei der Bundeswehr alsbald eingetreten ist. Das Landesarbeitsgericht hält dieses Erfordernis jedoch für erfüllt, weil der Kläger innerhalb einer ihm zuzubilligenden angemessenen Überlegungszeit erstmals seit seiner Entlassung aus der Bundeswehr bei der Beklagten ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis eingegangen sei.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Senat stimmt dem angefochtenen Urteil sowohl darin zu, daß dem aus der Bundeswehr entlassenen Zeitsoldaten die abgeleisteten Wehrdienstzeiten in einem späteren Arbeitsverhältnis nur dann auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet werden, wenn er dieses im Anschluß an seine Dienstzeit alsbald begründet hat, als auch darin, daß diesem Erfordernis im vorliegenden Fall genügt ist. Im einzelnen gilt folgendes:

Der Kläger war Soldat auf Zeit i.S. von § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Soldatengesetzes. Die Anrechnung seiner Wehrdienstzeit richtet sich deshalb nach §§ 6 und 8 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), während die entsprechenden Vorschriften für Wehrpflichtige sich im Arbeitsplatzschutzgesetz finden.

§§ 6 und 8 SVG lauten:

"§ 6

Soldaten auf Zeit, die Dienstzeitversorgung erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 erleichtert."

"§ 8

(1) Die Zeit einer Fachausbildung wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat im Anschluß an die Fachausbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate



tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes wird auf die Berufszugehörigkeit auch dann angerechnet, wenn der Grundwehrdienst durch freiwilligen Wehrdienst abgeleistet worden ist. Im übrigen werden Wehrdienstzeiten zu einem Drittel angerechnet, es sei denn, daß sie als Zeiten einer Fachausbildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind.

(3) Die Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

....."

1. Entgegen der Meinung des Klägers begründet § 8 Abs. 3 SVG keine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Wehrdienst auf die Betriebszugehörigkeit in jedem späteren Arbeitsverhältnis anzurechnen; das Gesetz verleiht dem ehemaligen Zeitsoldaten keinen dahingehenden Status für sein ganzes späteres Berufsleben. Vielmehr ist die Wehrdienstzeit nach Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit nur in dem ersten auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis anzurechnen, das der Zeitsoldat nach Beendigung seines Wehrdienstes begründet.

a) Das folgt schon daraus, daß § 6 SVG nach der Abschnittsüberschrift "Eingliederung in das spätere Berufsleben" noch einmal ausdrücklich diesen Gesetzeszweck betont. Ist die Eingliederung durch Begründung eines Arbeitsverhältnisses vollzogen, steht der ehemalige Zeitsoldat den anderen Arbeitnehmern gleich. Nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes läuft die Betriebszugehörigkeit in dem neuen Arbeitsverhältnis bei beiden gleich.

Diese gesetzliche Regelung entspricht auch dem in den Vorschriften über die Anrechnung von Kriegsdienstzeiten gegebenen Vorbild. Auch dort war die Anrechnung des Wehrdienstes auf das Arbeitsverhältnis beschränkt, das im Anschluß an die Entlassung aus dem Wehrdienst wieder aufgenommen bzw. neu begründet worden war (BAG 13, 79 [90 f.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [zu 3 b der Gründe])



seither ständige Rechtsprechung, bes. BAG 21, 83 [88 f.] = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [zu 3 b der Gründe]).

b) Daß die Zeit des Wehrdienstes nur in dem ersten nach Beendigung des Wehrdienstes eingegangenen Arbeitsverhältnis auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist, ergibt sich weiter aus einem Vergleich mit der in § 12 Abs. 1 Satz 1 ArbeitsplatzschutzG für den Grundwehrdienst getroffenen Regelung; hier wird die Anrechnung (durch Verweisung auf § 6 Abs. 2 ArbPlatzschutzG) nur vorgesehen, wenn ein entlassener Soldat "im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung als Arbeitnehmer eingestellt" wird. Es ist kein Grund ersichtlich, Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit in der Anrechnungsregelung unterschiedlich zu behandeln.

c) Es trifft schließlich nicht zu, wenn der Kläger meint, die Wehrdienstzeit fehle dem ehemaligen Zeitsoldaten für die ganze Lebenszeit in seiner beruflich-betrieblichen Weiterentwicklung. Ein Arbeitsplatzwechsel im weiteren Verlauf des Berufslebens hängt im allgemeinen nicht davon ab, ob der Arbeitnehmer sein erstes Arbeitsverhältnis ein bis zwei Jahre früher oder später begonnen hat.

2. Weiter ist die Wehrdienstzeit nach § 8 Abs. 3 SVG auf die Betriebszugehörigkeit nur anzurechnen, wenn die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betrieb in einem gewissen zeitlichen Anschluß an die Entlassung aus der Bundeswehr, nicht beliebig später, begründet worden ist.

a) Dabei kann dahinstehen, ob § 8 Abs. 3 SVG insoweit auch auf Abs. 1 verweist oder ob Absatz 3 so zu verstehen ist, daß die Fachausbildung nach Maßgabe von Abs. 1, der Grundwehrdienst hingegen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 angerechnet werden soll. Durch die beiden Formulierungen "im Anschluß" an die Fachausbildung (in Abs. 1) und "nach Beendigung" des Dienstverhältnisses (in Abs. 3) wird im wesentlichen das gleiche ausgedrückt; nach allgemeinem Sprachgebrauch erfolgt etwas "nach Beendigung" eines bestimmten Ereignisses nur solange, wie zwischen beiden Ereignissen ein zeitlicher Zusammenhang gewahrt ist.



b) Auch diese Auslegung wird durch einen Vergleich mit § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 6 Abs. 2 ArbPlatzSchutzG bestätigt; § 12 Abs. 1 Satz 1 sagt klar und ausdrücklich, daß die Grundwehrdienstzeit auf die spätere Betriebszugehörigkeit des entlassenen Wehrpflichtigen nur dann anzurechnen ist, wenn dieser "im Anschluß" an die Entlassung aus der Bundeswehr als Arbeitnehmer eingestellt wird. Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber des Soldatenversorgungsgesetzes bei den Zeitsoldaten auf das Erfordernis der sich an die Wehrdienstzeit anschließenden Arbeitsaufnahme verzichten wollte. Dem Ziel des Gesetzes, den entlassenen Soldaten in das Berufsleben einzugliedern, ist damit genügt.

3. Der Senat sieht sich nicht in der Lage, entsprechend dem Wunsch der Beklagten eine Richtlinie dafür zu geben, bis zu welcher Zeitspanne eine Unterbrechung zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst und der Begründung eines Arbeitsverhältnisses die Anrechnung ausschließt. Der Gesetzgeber hat insoweit keinen festen Zeitraum vorgesehen. Tatsächlich sind die Lebenssachverhalte unterschiedlich. In der Rechtsprechung können sich Anhaltspunkte allenfalls anhand der Erfahrung aus einer Mehrzahl von Prozessen ergeben. Soweit ersichtlich, ist dies der erste Prozeß zu der Streitfrage, wenn man von den nicht unbedingt gleich zu beurteilenden Rechtsstreiten absieht, in denen um die Anrechnung von Wehrdienstzeiten nach der Heimkehr des Soldaten aus dem Krieg oder aus Kriegsgefangenschaft gestritten wurde (vgl. hierzu BAG 21, 83 [89] = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [zu 3 b der Gründe]; AP Nr. 20 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [Bl. 2] und AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Pensionskassen [zu C 3 der Gründe]).

4. Jedenfalls ist im Fall des Klägers die Unterbrechung unschädlich.

a) Maßgeblich ist der 18. Oktober 1967, als der Kläger sich bei der Beklagten um Ausbildung als Flugzeugführer bewarb. Daß der Kläger tatsächlich erst am 1. März 1968 die



Ausbildung beginnen konnte, geht nicht zu seinen Lasten; auf die Spanne zwischen Bewerbung und Einstellung hatte er keinen Einfluß. Auf den Streit der Parteien darüber, was der Kläger vom 18. Oktober 1967 bis zum 29. Februar 1968 getan hat, kommt es deshalb nicht an.

Andererseits ist unerheblich, daß der Kläger die Bewerbungsunterlagen von der Beklagten möglicherweise schon während seines Wehrdienstes angefordert hatte. Entscheidend ist die Bewerbung, die später zu dem Arbeitsverhältnis führt, in dem der Wehrdienst angerechnet werden soll.

b) Zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst (31. März 1967) und der Bewerbung lagen etwa 6 1/2 Monate. In dieser Zeit hat der Kläger kein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis begründet, sondern er hat - zumindest für das erste halbe Jahr - eine von vornherein befristete Praktikantenzeit absolviert, die der Vorbereitung für den zunächst erstrebten Beruf des Bauingenieurs dienen sollte. Ein solches der Ausbildung und der eigenen Orientierung dienendes befristetes Vertragsverhältnis ist nicht geeignet, zu einer Eingliederung des entlassenen Soldaten in einen Beruf zu führen. Es muß deshalb für die Frage, ob der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an die Wehrdienstzeit begonnen hat, außer Betracht bleiben. Anderenfalls wäre der Kläger in unbilliger Weise gehindert, seine Eignung für den späteren Beruf zu erproben und sich über seine beruflichen Ziele schlüssig zu werden. Hier sind ähnliche Überlegungen angebracht, wie sie den Gesetzgeber veranlaßt haben, dem Auszubildenden das Recht zu geben, auch noch nach Ablauf der Probezeit ein Berufsausbildungsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes).

5. Muß die Praktikantenzeit aus den dargelegten Gründen außer Betracht bleiben, ist der Kläger im Anschluß an seinen



- 9 -

Wehrdienst in die Dienste der Beklagten eingetreten. Daraus folgt deren Verpflichtung, nach § 8 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 2 SVG 20 Monate Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit des Klägers anzurechnen. Die Revision der Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

In Übereinstimmung mit den Erklärungen beider Parteien war die Urteilsformel zur Klarstellung, wie geschehen, neu zu fassen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Heither

Knepper

Dr. Toeche-Mittler

